

Fragen zur EEG-Umlage

Die EEG-Umlage ist ein fester Bestandteil des Strompreises. Durch sie wird die Einspeisevergütung für Strom aus Erneuerbaren Energien refinanziert und auf die Stromkunden verteilt. Von den Übertragungsnetzbetreibern wird die EEG-Umlage jährlich ermittelt und auf der gemeinsamen Internetplattform www.netztransparenz.de veröffentlicht (i.d.R. am 15. Oktober für das Folgejahr). Hier finden Sie auch viele weitere Informationen zum Thema EEG-Umlage.

Jahr	EEG-Umlagesatz [Cent/kWh]	Verminderter EEG-Umlagesatz [Cent/kWh]
2014	6,240	1,872 (30%)
2015	6,170	1,851 (35%)
2016	6,354	2,542 (40%)
2017	6,880	2,752 (40%)

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 (01.08.2014 in Kraft getreten) wurde festgelegt, dass die EEG-Umlage auch für selbst erzeugten und eigenverbrauchten Strom aus Stromerzeugungsanlagen zu erheben ist. Ziel dieser Änderungen ist es, die Kosten der Energiewende zu minimieren und verursachergerechter zu verteilen (§ 61 EEG 2014). Die Regelungen werden im EEG 2017 in modifizierter Form fortgeführt.

Was ändert sich bei meiner Neuanlage mit Inbetriebnahmedatum ab dem 01.08.2014?

Künftig müssen sich auch Betreiber von neuen EEG- und hocheffizienten KWKG-Anlagen mit Eigenversorgung anteilig an der EEG-Umlage beteiligen (§61 EEG 2017). Die EEG-Umlage, die Sie an uns entrichten müssen, ermitteln wir aus den Zählerständen zum Jahresende und verrechnen diese – sofern möglich – mit der Einspeisevergütung. Die EEG-Umlage führen wir anschließend an den Übertragungsnetzbetreiber ab. Damit die Höhe der EEG-Umlagepflicht bestimmt werden kann, ist eine geeichte Messung der erzeugten Energiemenge erforderlich. Neben dem Einspeisezähler ist folglich ein zusätzlicher Generatorzähler notwendig. Ist eine solche Messung bei Ihrer Anlage nicht installiert, wären wir gezwungen die erzeugte Energiemenge zu schätzen. Zudem fällt in diesem Fall gemäß § 61g EEG 2017 die EEG-Umlage auf Eigenversorgung in voller Höhe (100%) an. Alle Neuanlagen erhalten im Rahmen des Netzanschlussprozesses einen Fragebogen zur EEG-Umlagepflicht.

[Fragebogen zur EEG-Umlagepflicht von Neuanlagen](#)

Gibt es auch bei Neuanlagen mit Inbetriebnahmedatum ab dem 01.08.2014 Ausnahmen?

Ja, für Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 10 Kilowatt sind höchstens 10.000 kWh selbstverbrauchtem Strom pro Kalenderjahr von der Abgabe ausgenommen (sofern eine Personenidentität vorliegt). In der Regel bleibt damit PV-Strom vom Dach eines Einfamilienhauses, der vor Ort selbst verbraucht wird, auch nach dem EEG 2017 von der EEG-Umlage befreit.

Des Weiteren sind im Wesentlichen folgende Sonderfälle von der EEG-Umlagepflicht ausgenommen:

- Kraftwerkseigenverbrauch, also wenn der Strom in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage im technischen Sinne zur Stromerzeugung verbraucht wird
- Anlagen im Inselbetrieb, also Erzeugungsanlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind

Weitere Informationen können Sie aus der [Empfehlung 2014/31 –Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei EE-Anlagen- der Clearingstelle EEG](#) entnehmen.

Was bedeutet Eigenversorgung und Personenidentität?

Eine Eigenversorgung liegt nur vor, wenn Personenidentität zwischen dem Betreiber der Erzeugungsanlage und dem Nutzer des verbrauchten Stroms besteht und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird (§ 3 Nr.19 EEG 2017).

Für die Feststellung der Personenidentität ist auch die Unterscheidung einer natürlichen (Privatperson) oder einer juristischen Person (z.B. Firma, Organisation) zu berücksichtigen (Wenn z.B. die Max Mustermann GbR die Erzeugungsanlage betreibt, aber Max Mustermann als Person den Strom verwendet, liegt keine Eigenversorgung vor).

Eigenversorgung wird aber vermutet, wenn der Betreiber der Erzeugungsanlage im versorgten Objekt wohnt und ein Familienangehöriger oder Lebenspartner des Anlagenbetreibers der Nutzer ist.

Wenn Sie die Erzeugungsanlage zur Versorgung Dritter bzw. zur teilweisen Eigenversorgung betreiben, sind Sie als Betreiber der Erzeugungsanlage verpflichtet, die EEG-Umlage an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu melden und abzuführen. Zur Abwicklung setzen Sie sich bitte selbstständig mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber [TenneT TSO GmbH](#) in Verbindung.

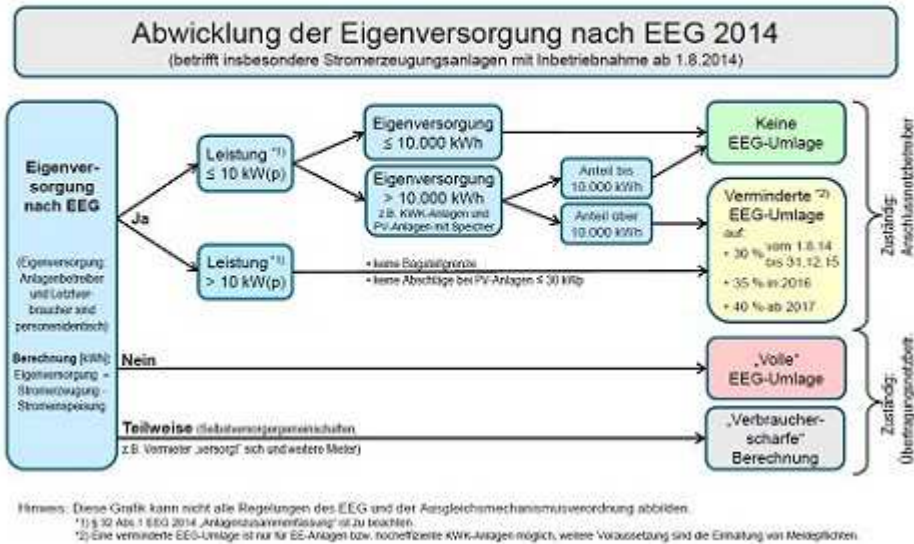
Wer ist für die Erhebung der EEG-Umlage auf Eigenversorgung mit Inbetriebnahme ab 01.08.2014 zuständig ?

Gemäß § 61i EEG 2017 hat der jeweilige Netzbetreiber die Verpflichtung, die anfallende EEG-Umlage bei der Eigenversorgung (Voraussetzung Personenidentität) zu erheben und an den Übertragungsnetzbetreiber weiterzuleiten.

Wenn Sie die Erzeugungsanlage zur Versorgung Dritter bzw. zur teilweisen Eigenversorgung betreiben, sind Sie als Betreiber der Erzeugungsanlage verpflichtet, die EEG-Umlage an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu melden und abzuführen. Zur Abwicklung setzen Sie sich bitte selbstständig mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber [TenneT TSO GmbH](#) in Verbindung.

Kurz und knapp in einer Grafik, Prozessablauf Eigenversorgung mit Ausnahmen, Höhe der EEG-Umlage und Zuständigkeit

Prozessablauf zur EEG-Umlage auf Eigenversorgung



Quelle: Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – VBEW

Was ändert sich für meine Bestandsanlage mit Inbetriebnahme vor dem 01.08.2014?

Wenn Ihre Anlage bereits vor dem 01. August 2014 in Eigenherzeugung (Voraussetzung Personenidentität) betrieben wurde, besteht grundsätzlich nach § 61c und § 61d EEG 2017 ein Bestandsschutz zur Erhebung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung. Es sei denn, es ergaben sich bei ihrer Anlage nach dem 31. Juli 2014 Änderungen (z. B. in den Mess-/Abrechnungskonzepten, Erweiterungen der Anlage, Umstellung von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung, Änderungen des Anlagenbetreibers).

Anlagen, die in Volleinspeisung betrieben werden und somit keinen Eigenverbrauch haben, sind grundsätzlich nicht von der Erhebung der EEG-Umlage auf Eigenherzeugung/Eigenverbrauch betroffen.

Was passiert, wenn ich meine Bestandsanlage erweitere, erneuere oder ersetze?

Wird eine Bestandsanlage bis zum 31.12.2017 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, ohne dass sich die installierte Leistung um mehr als 30 % erhöht, bleibt der Bestandsschutz trotz der Maßnahme bestehen. Wird die installierte Leistung jedoch um mehr als 30% erhöht, so wird die gesamte Bestandsanlage EEG-umlagepflichtig auf Eigenversorgung.

Ab dem 01.01.2018 führt eine Erneuerung oder Ersetzung ohne Leistungserhöhung gemäß § 61e EEG 2017 zu einer EEG-Umlagepflicht in Höhe von 20 %. Im Falle einer Leistungserhöhung wird die Bestandsanlage EEG-umlagepflichtig. Die Inanspruchnahme der verminderten EEG-Umlage ist bei Einhaltung der Voraussetzungen des § 61 EEG 2017 möglich.

Welche zusätzlichen Meldepflichten habe ich als Anlagenbetreiber?

Bitte beachten Sie, dass wir hier nur eine ggf. bestehende EEG-Umlageverpflichtung gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber klären können. Möglicherweise bestehende Mitteilungspflichten gegenüber der [Bundesnetzagentur](#) oder dem Übertragungsnetzbetreiber [Tennet TSO GmbH](#) müssen Sie in eigener Verantwortung prüfen und erfüllen.

Links zu weiteren Informationsquellen

Informationen zur Eigenversorgung

[Bundesnetzagentur \(BNetzA\)](#)

Übertragungsnetzbetreiber

[TenneT TSO GmbH](#)

Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber

[Netztransparenz](#)

Clearingstelle EEG

[Empfehlung 2014/31 – Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 20114 bei EE-Anlagen](#)